

CARAVANING "LE BEY" CH 1580 AVENCHES

VORSCHRIFTEN FÜR MOBILHEIM-DAUERPLÄTZE

1 MIETE

Die Firma Caravanes Treyvaud SA in Avenches, (nachfolgend Besitzer genannt), ist alleine zuständig für die Vermietung der Plätze. Diese werden jenen Kunden abgegeben, welche ihr Mobilheim bei ihr gekauft haben. Die Plätze sind nur innerhalb der Familie (Eltern-Kinder), nach Absprache mit dem Besitzer, übertragbar. Beim Verkauf des Mobilheimes verfügt der Besitzer erneut über den freigewordenen Platz.

2 FLÄCHE

Die Plätze sind ca. 160 m² gross. Es kann nur ein Mobilheim aufgestellt werden, welches 1/4 der Parzelle nicht überschreitet. Mobilheime über 45 m² sind nicht gestattet.

3 BEDINGUNGEN

Die Mietperioden treffen mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Ankunft im laufenden Jahr führt nicht zu einer Preisermässigung. Die Höhe der Miete kann jedes Jahr dem jeweiligen Index angepasst werden. Die Miete ist im voraus für ein Jahr zahlbar. Die Kurtaxen werden gleichzeitig berechnet.

Der Mietvertrag erneuert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30. September auf den 31. Dezember gekündigt wurde.

4 INSTALLATIONEN

Die Mobilheime müssen nach Vorschrift des Besitzers aufgestellt werden. Der Besitzer muss die gesetzlichen Anordnungen respektieren. Ein Vordach von max. 2 m² kann, nach Vorlegen eines detaillierten Planes, vom Besitzer bewilligt werden. Alle anderen festen Bauten jeglicher Art sind untersagt. Gartenplatten von max. 25 m² dürfen anschliessend an das Mobilheim verlegt werden.

Ein Gartengrill kleineren Formates und nicht über 1,80 m Höhe, ist erlaubt, muss aber so installiert werden, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Der Grill muss 2 Meter von der Abschränkung entfernt stehen.

Max. 2 Materialkoffer von max. 1,2 m Höhe und 2 m² sind zugelassen. Er muss neben dem Mobilheim stehen und von matter Farbe sein, wenig sichtbar. Private TV-Antennen dürfen nicht höher als 1,20 m über den Boden ragen.

Erkundigen Sie sich beim Besitzer, bevor Sie mit einrichten beginnen.

Die Mobilheime sind zwangsläufig den Kanalisationen angeschlossen. Die Kosten für Anschlüsse von Wasserleitungen, Abwasser, Elektrizität und TV-Gemeinschaftsantenne sowie die Einrichtung und der Unterhalt der Plätze und deren nächster Umgebung, sind vom Mieter zu tragen. Das Regenwasser darf nicht in die Abwasserkanalisation eingeführt werden.

Die Installation von Duschen und Lavabos ausserhalb der Mobilheime ist verboten. Während der Frostzeit werden die Mieter gebeten, ihre Wasserleitungen zu entleeren. Die Hauptleitungen werden vom Besitzer entleert und geschützt.

5 BEPFLANZUNGEN UND ZAEUNE

Gartenhäuser, Zäune, Gitter, Portale, Pergolas, Rosenbögen, feste Wandschirme, usw. sind verboten. Nur Hecken, mit einer maximalen Höhe von 1,2m sind erlaubt. Sie müssen gepflegt werden. Blumen und einheimische Sträucher dürfen gepflanzt werden. Ein Rand von einem Meter von der Strasse oder dem Weg entlang muss frei bleiben. Lassen Sie Ihre Parzelle genau abgrenzen, bevor Sie pflanzen.

6 MOBILHEIME

Die Mobilheime müssen in gutem Zustand gehalten werden. Sie müssen ihr ursprüngliches Aussehen behalten. Doppeldächer sind verboten. Eventuelle Dachisolationen müssen einverleibt sein, dürfen die Grösse des Daches nicht überschreiten und müssen die Originalfarbe haben.

7 ÜBERWINTERN

Während des Winters (vom 1. November bis 1. März) müssen die Plätze in perfekter Ordnung gehalten werden. Ausser dem Mobilheim und dem Koffer dürfen keine Materialien gelagert werden. Die ungepflegten Plätze werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht. Die Mobilheime dürfen nicht mit Blachen oder anderen Abdeckung verdeckt sein. Sonnenstoren müssen geschlossen sein.

8 RUHE

Jedermann wird gebeten, möglichst wenig Lärm zu machen. Laute Tätigkeiten wie rasenmähen, nageln, schlagen usw. sind nur werktags von 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr gestattet, am Freitag rasenmähen bis 19 Uhr gestattet. Radios, Fernsehgeräte usw. sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden. Während des Sommers vom 01.07. bis 15.08, sind alle lauten Arbeiten, wie schleifen mit der Maschine verboten.

9 MOTORFAHRZEUGVERKEHR

Mopeds und Motorräder sind im ganzen Camping verboten. Für die anderen Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf 10 Km/Std. begrenzt. Unnötiges Herumfahren und Motoren leer laufen lassen ist untersagt. Der Gebrauch von Velos ist nur für nützliche Fahrten aber nicht für Spielzwecke gestattet. Jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes zwischen 22 Uhr und 8 Uhr ist verboten. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf nummerierten Parkplätzen gestattet. Es ist verboten, auf Parzellen, den Weg entlang und ganz besonders auf dem Rasen und im Wald zu parkieren. Das Waschen jeglicher Fahrzeuge ist auf dem ganzen Areal verboten.

10 HAFTPFLICHT

Die Campingbewohner müssen sich selbst gegen Schäden versichern, die sie verursachen oder erleiden könnten. Der Besitzer des Campings lehnt jede Verantwortung für eventuelle Schäden und Diebstähle ab, deren Opfer die Benutzer sein könnten. Im allgemeinen lehnen die Gemeinde und der Staat ebenfalls jede Haftpflicht ab. Unfälle und spezielle Natur-Ereignisse müssen sofort dem Besitzer gemeldet werden.

11 HAUSIEREN

Hausieren, betteln, verteilen von Zeitungen oder Muster, Verkäufe jeder Art, sammeln von Unterschriften für Petitionen sind verboten.

12 ZUTRITT ZUM CAMPING

Der Zutritt ist für fahrendes Volk, ambulante Händler usw., sowie Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung nicht gestattet.

13 TIERE

Haustiere sind im Camping erlaubt. Sie müssen stets an der Leine (oder im Käfig) und sauber gehalten werden. Die Tierbesitzer sind für Unannehmlichkeiten verantwortlich, welche sich aus dem Verhalten ihres Tieres ergeben könnten.

Es ist ausdrücklich verboten, Tiere auf die Spielplätze und die Sanitäreanlagen mitzunehmen.

Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse müssen sie ausserhalb des Campings geführt werden. Bei Abwesenheit ihres Besitzers dürfen die Tiere nicht im Camping bleiben, auch nicht eingesperrt. Zu lautes und unangenehmes Benehmen von Tieren wird nicht geduldet.

14 SAUBERKEIT

Der Campingplatz, muss vom Benutzer in einwandfreiem Zustand belassen werden.

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeder Art in den Wald zu werfen; sie sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Verwechseln Sie den Wald und die Gewässer nicht mit einem Kehrichteimer.

15 REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen oder Vorschläge sind dem Besitzer zu melden

SCHLUSSBESTIMMUNG

16 Der Besitzer oder seine Verwalter haben das Recht, jede Person vom Camping zu weisen, welche sich unanständig benimmt oder das vorliegende Reglement nicht beachtet.

17 Der Aufenthalt auf dem Camping bedeutet die stillschweigende Annahme dieser Verordnung.

18 Im Kanton Waadt ist der Hauptwohnhort auf Campingplätzen nicht erlaubt.

19 Dieses Reglement ersetzt die vorhergehenden Ausgaben.

20 Bei eventuellem Streit betreffend dieser Verordnung ist der Gerichtsstand Avenches zuständig.

21 Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Falle einer Missachtung des Reglements nur die französische Originalausführung ihre Gültigkeit hat.

CARAVANES TREYVAUD SA
AVENCHES

Genehmigt von der Gemeinde
Avenches am 17. November 1984
Neuausgabe Januar 2011

Ein Camping kommt einer Gemeinschaft in einem Miethaus gleich. Jeder Parzellen-Mieter wird gebeten, eine gute Nachbarschaft zu pflegen. Die Eigentümer-Verwaltung ist bei nachbarschaftlichen Beziehungsproblemen nicht zuständig und kann bei Strafklagen keine Partei ergreifen.